



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 23. August 2017

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, werte Gäste,

eine Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Orangerie - Umbau und Sanierung: Die zimmermannsmäßige Sanierung der Holzbalkendecke und Dachkonstruktion verläuft planmäßig. Entgegen der ursprünglichen Planung, einen Teil der Lehmdecken zu erhalten, hat sich das Leistungsbild verändert. Auf Grund hoher Schädigung muss diese zu ca. 90 % erneuert werden. Die Zustimmung zu der neuen Verfahrensweise wurde am 16.08.2017 von der Oberen Denkmalbehörde erteilt. Eine Kostenerhöhung ist damit nicht verbunden.

Investpauschale: Nach Zuweisung der Investpauschale 2017 für die städtischen Schulen wurden folgende Maßnahmen geplant bzw. umgesetzt:

Grundschule „Caspar Aquila“

- Terrazzosanierung

Regelschule „Geschwister Scholl“

- Sanierung des Athletikraumes des 1. SSV
- Sanierung eines Werkraumes (Putz-, Maler-, Fußbodenarbeiten)
- Erneuerung des Fußbodens in der Essenausgabe
- Erneuerung der Turnhallenbeleuchtung mit LED-Hallenstrahlern (Lieferung der Leuchten erst Ende August)

Brudergasse 22: Für die Brudergasse 22 hat die Stadt einen Jahresantrag für Städtebaufördermittel aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau/Sicherungsmaßnahmen gestellt. Der Stadt wurde ein Verpflichtungsrahmen für statische Sicherung und Außenhaut-Gebäudehülle zugeteilt. Der Bau- und Wirtschaftsausschuss hat am 14.06.2017 die Vergabe der Planungsleistung für die genannte Baumaßnahme im 1. Bauabschnitt an das Ingenieurbüro INS GmbH aus Saalfeld/Saale beschlossen. Der Ausbau und die Gestaltung des Gebäudes für die Nutzung sind noch zu beraten und sollen zu einem späteren Zeitpunkt als 2. Bauabschnitt umgesetzt werden. Am 25.08.2017 findet ein „Tag der offenen Tür“ statt, wo erstmals die Möglichkeit der inneren Besichtigung besteht und eine Diskussion im erweiterten, d. h. öffentlichen Rahmen, stattfinden soll.

Steilhangsicherung Remschütz: Auf Grund langwieriger Gespräche mit der Deutschen Bahn AG und neuen weitreichenden Auflagen der Naturschutzbehörde wird ein Baubeginn nicht vor Frühjahr 2018 möglich sein.

Brücke Eckardtsanger - Friedhofstraße: Die Brücke und die Treppe sind fertiggestellt und wieder freigegeben. Im Hangbereich wird durch eine Saalfelder Gartenbaufirma eine Wasserableitungsrinne eingebaut.

Saalebrücke Carl-Zeiss-Straße: Der Bauauftrag wurde erteilt und die Bauarbeiten werden in den nächsten Tagen vor Ort beginnen. Da im Uferbereich kein Baumaterial abgelagert werden darf, wird der Parkplatz am Saalewehr als Lagerplatz mit der Folge eingerichtet, dass er als Parkplatz während der Zeit des Baues nicht zu nutzen ist.

Planung B 281 Rudolstädter Straße - Friedensstraße: Durch das Planungsbüro wurden erste Entwürfe der neuen Straßengestaltung vorgestellt. Mit den Fachleuten wird weiter am Entwurf mit dem Ziel gearbeitet, diesen im Herbst im Bau- und Wirtschaftsausschuss vorzustellen.

Ausbau Rainweg zwischen Kreisverkehr und Am Mittleren Boden: Der Abwägungsbeschluss wurde am 16.08.2017 gefasst. Die Ausschreibung ist am 21.08.2017 veröffentlicht worden.

Obernitz: Der Straßenbau ist fertiggestellt. Die feierliche Übergabe findet am 30.08.2017, 16:00 Uhr statt.

Remschütz, rechte Saaleseite (Kanalverlegung Remschütz): Die Baumaßnahme ist fertiggestellt. Am 18.08.2017 erfolgte die Verkehrsfreigabe.

Remschütz, linke Saaleseite, 2. Bauabschnitt Florian-Geyer-Straße: Der Baubeginn war am 21.08.2017. Vom 21.08. bis 01.09.2017 sind Baustellenvorbereitung, Einholung Verkehrsrechtliche Anordnung, Schachtscheine und Materialbestellung geplant.

Bushaltestelle Lendenstreichstraße: Die Bordsteine sind verlegt. Aktuell erfolgen Pflasterarbeiten im Gehwegbereich. Für den 25.08.2017 ist der Einbau des Fahrbahnbetons in der Fahrspur vorgesehen.

Oberflächenbehandlung: Am 30.08.2017 erfolgt eine Oberflächenbehandlung der „alten B 85“ bis Wöhlsdorf und der Straße Hinterm Bahnhof.

Gemeindegebietsreform: Sie haben sicherlich der Presse entnommen, dass es in Sachen Gebietsreform im Kabinett einen neuen zwischenzeitlichen Diskussionsstand gibt. Zudem haben sich die Spitzenverbände, insbesondere der Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund, mit diesem befasst.

Es gibt im Moment mehr Fragen als Antworten. Für die Stadt Saalfeld/Saale heißt das, dass die Freiwilligkeitsphase von Gemeindegemeinschaften bis zum 31.03.2018 unabhängig davon verlängert wird, was mit bereits passierten Zusammenschlüssen und Eingemeindungsverträgen weiter durch den Gesetzgeber vorgesehen ist. Ich erwähne das hier, weil wir ja immer noch den Prozess mit Schmiedefeld zu laufen haben. Wir sind hier über die Sommerpause ein ganzes Stückchen vorangekommen. Allerdings sind wir noch nicht in dem Stand der Diskussion, dass wir den Stadtrat mit einer entsprechenden Beschlussfassung einbeziehen können. Da in der Zwischenzeit durch die Landesregierung ein Stopp gesetzt worden ist, denke ich, müssen wir uns hier nun auch nicht unbedingt verbiegen. Wir können die Diskussion sachlich und in Ruhe zu Ende führen und liegen trotzdem im Zeitplan, wenn wir mit Schmiedefeld schließlich eine entsprechende Entscheidung treffen.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 23. August 2017

Beschluss-Nr.: 100/2017

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale nimmt den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ und den Lagebericht der Werkleitung zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und
2. das der erzielte Jahresgewinn von 148.186,13 EUR auf neue Rechnung des Bauhofes vorzutragen ist.

Beschluss-Nr.: 116/2017

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die außerplanmäßigen Aus-



gaben in Höhe von insgesamt 80.000 € für investive Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Zuschuss zur Sanierung der Kirche im Ortsteil Arnsgeruth. Die Deckung erfolgt aus Mitteln der zweckgebundenen allgemeinen Rücklage des Ortsteiles Arnsgeruth.

Beschluss-Nr.: 106/2017

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nach § 8 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 die Einziehung einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 3016/17 in der Brunnenstraße sowie einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 3016/7 in der Zetkinstraße.

Beschluss-Nr.: 107/2017

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nach § 8 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 die Einziehung zweier Teilflächen des Flurstückes 7183/437 in einer Nebenstraße der Albert-Schweitzer-Straße.

Beschluss-Nr.: 109/2017

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nach § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) die in der Anlage aufgeführten Verkehrsflächen im Stadtgebiet als öffentliche Gemeindestraßen zu widmen.

Beschluss-Nr.: 112/2017

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. SLF V42 „Flurstück 4226/8, Zum Eckardsanger in Saalfeld“ und bestimmt die Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

Beschluss-Nr.: 115/2017

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des Bebauungsplan Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“ geprüft und bestätigt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 16. August 2017

Beschluss-Nr.: B/79/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 08.03.2017, Beschluss-Nr. 36/2017, die Abwägung der öffentlichen Bürgerbeteiligung entsprechend der im Sachverhalt dargestellten Form (Ausbau Bahndamm).

Beschluss-Nr.: B/82/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nutzungsänderung Dachgeschoss: Hotelzimmer in Wohnung mit Balkonanbau, Saalstraße, Fl.-Nr. 351/5“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/83/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Nutzungsänderung Dachgeschoss: Hotelzimmer in Wohnung mit Balkonanbau, Saalstraße, Fl.-Nr. 351/5“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/84/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung Wochenendhaus, Kienberg, Fl.-Nr. 6102/14“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/85/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Antrag auf Befreiung: Verkleinerung Regenrückhalteanlage von 5 m³ auf 3 m³, J.-S.-Bach-Straße, Fl.-Nr. 3792/14“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/086/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nutzungsänderung von Imbiss zu Shishabar + Ausschank, Blankenburger Straße, Fl.-Nr. 199“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/087/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Nutzungsänderung von Imbiss zu Shishabar + Ausschank, Blankenburger Straße, Fl.-Nr. 199“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/088/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses und Abbruch Nebengebäude, Florian-Geyer-Straße, Fl.-Nr. 40/4“ in Saalfeld OT Remschütz.

Beschluss-Nr.: B/89/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Gartenhauses, Wittmannsgereuther Straße, Fl.-Nr. 4783/9“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/90/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Antrag auf Befreiung: Errichtung Großflächenwerbetafel auf Monofuß für die wechselnde Produktwerbung, Kulmbacher Straße, Fl.-Nr. 5174/27“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/91/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau Einfamilienhaus mit zwei Etagen und einem Dachgeschoss, Am Katzensteig, Fl.-Nr. 1842/4“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/92/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Carports für 7 Stellplätze und Errichtung von 2 Balkonanlagen, Geraer Straße, Fl.-Nr. 173/3“ in Saalfeld OT Gorndorf.

Beschluss-Nr.: B/93/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung eines Thermohaus-Doppelfoliengewächshauses zweischiffig, Hinter den Gärten, Fl.-Nr. 20/7 und 137/4“ in Saalfeld OT Crösten.

Beschluss-Nr.: B/94/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, An der Bahn, Fl.-Nr. 58/6“ in Saalfeld OT Köditz.

Beschluss-Nr.: B/95/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Anbau an Wohnhaus, Vor der Heide, Fl.-Nr. 1788/2“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/96/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Umnutzung der Gaststätte im Erdgeschoss zur Wohnung und Abbruch des Nebengebäudes, Sonneberger Straße, Fl.-Nr. 3877/44“ in Saalfeld.

**Beschluss-Nr.: B/98/2017**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 21.06.2017, Beschluss Nr. 99/2017, die Abwägung der öffentlichen Bürgerbeteiligung entsprechend der im Sachverhalt dargestellten Form.

Beschluss-Nr.: B/100/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Installation und Nutzung einer Photovoltaikanlage sowie ein Geh- und Fahrrecht auf dem Flurstück-Nr. 5711/9 - An der Heide.

Beschluss-Nr.: B/101/2017 - Ablehnung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für ein Geh- und Fahrrecht auf dem städtischen Grundstück, Flurstück-Nr. 574.

Beschluss-Nr.: B/102/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 21.06.2017, Beschluss Nr. 98/2017, die Abwägung der öffentlichen Bürgerbeteiligung entsprechend der im Sachverhalt dargestellten Form (grundhafter Ausbau Rainweg zwischen Kreisverkehr und Am Mittleren Boden).

Beschluss-Nr.: B/103/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Abriss von Nebengebäuden und Neubau von 4 Fertigteigaragen und 7 Stellplätzen, Blankenburger Straße, Fl.-Nr. 206/5“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/104/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Abriss von Nebengebäuden und Neubau von 4 Fertigteigaragen und 7 Stellplätzen, Blankenburger Straße, Fl.-Nr. 206/5“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/105/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragen Vorhaben „Aufstellung eines freistehenden Holzgeräthehauses, Wittmannsgereuther Straße, Fl.-Nr. 4769/11“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/106/2017

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichten eines Gartenzaunes, Wittmannsgereuther Straße, Fl.-Nr. 4910/16 und 4910/17 in Saalfeld.

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungs- gebühr der Stadt Saalfeld/Saale (Straßenreinigungs- gebührensatzung - SaStrReiGebS) vom 7. März 2016

Präambel

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), der §§ 1, 2 und § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 5. April 2017 folgende Satzung über

die Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – SaStrReiGebS) vom 7. März 2016 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Saalfeld/Saale (Straßenreinigungsgebührensatzung – SaStrReiGebS) vom 7. März 2016 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 23. Aug. 2017

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

SATZUNG über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes – ThürStrG – in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Entsprechend dem anliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, sind alle öffentlichen Straßen zu reinigen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Standspuren und Haltestellenbuchten des öffentlichen Personennahverkehrs,
- die unselbstständigen Parkplätze, Parkbuchten und Parkstreifen,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- die Gehwege und Schrammborde, einschließlich der Reinigung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die straßenbegleitende Bepflanzung (Straßenbegleitgrün), wie Grünstreifen, Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege



im Sinne dieser Satzung.

Kombinierte Rad-Gehwege sind in Bezug auf die Straßenreinigungspflicht wie Gehwege zu behandeln.

- (4) An den Bushaltestellen erstreckt sich die Reinigungspflicht nicht auf die Ausstattungsgegenstände.
- (5) Zur straßenbegleitenden Bepflanzung (Straßenbegleitgrün) im Sinne dieser Satzung gehören Grünstreifen, (Rasenflächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen), Baumscheiben (offene, nicht versiegelte Flächen am Stammfuß von Straßenbäumen) und sonstige Bepflanzungen (mit Blumen oder Gehölzen bepflanzte Flächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen).

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verpflichtet nach § 421 BGB.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen sowie von Grünbewuchs zu befreien, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Be-

nutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
Das Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es den Verkehr gefährdet (Rutsch- oder Stolpergefahr).
- (3) Auf straßenbegleitenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün: Grünstreifen, Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen) sind lediglich Fremdkörper (Weggeworfenes und Laub) zu beseitigen, nicht jedoch grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Wässern, Mähen) durchzuführen.
- (4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßen-



seite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ist entlang der Grundstücksgrenze ein Streifen von 1,5 m Breite von Schnee zu räumen.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Eis und Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 4 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 2 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstump-

fendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eisrückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (8) Im Rahmen der Räum- und Streupflicht dürfen die straßenbegleitenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Saalfeld/Saale.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den § 5 Abs. 1 – 3, § 6 der Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen den § 5 Abs. 4 der Staubentwicklung nicht vorbeugt,
 3. entgegen den § 5 Abs. 5 unzulässige Reinigungsgeräte verwendet,
 4. entgegen den § 5 Abs. 6 den Straßenkehrriech nicht sofort oder in unzulässiger Weise beseitigt,
 5. entgegen den § 7 die Reinigungszeiten nicht einhält,
 6. entgegen den § 8 Abs. 1 – 4, 6 Schnee nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise räumt,
 7. entgegen den § 8 Abs. 5 zu beseitigenden Schnee nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise räumt,
 8. entgegen den § 8 Abs. 7 seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht rechtzeitig nachkommt,
 9. entgegen den § 9 Abs. 1 – 3 seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- oder Eisglätte nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 10. entgegen den § 9 Abs. 4 unzulässiges Streumaterial verwendet,
 11. entgegen den § 9 Abs. 4 Salzurückstände nach ihrem Auftauen nicht sofort beseitigt,
 12. entgegen den § 9 Abs. 5 aufgehacktes Eis unzulässig beseitigt,
 13. entgegen den § 9 Abs. 6 beim Abstumpfen unzulässige Hilfsmittel verwendet,
 14. entgegen den § 9 Abs. 7 seinen Verpflichtungen aus § 8 nicht rechtzeitig nachkommt,
 15. entgegen den § 9 Abs. 8 Straßenbegleitgrün mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige salzhaltige Mittel enthaltenden Schnee auf ihm abgelagert.

§ 12 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.



§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. März 2016 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 23. Aug. 2017
Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Anlage 1 „Plan über die zu reinigenden Straßen nach § 2 Abs.1 der Straßenreinigungssatzung“ kann zu den Sprechzeiten am

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.04 bei Frau Voigt eingesehen werden. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung der Anlage 1 „Plan über die zu reinigenden Straßen nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung“ unter www.saalfeld.de (Stadt/Politik/Ortsrecht).

Wahlbekanntmachung

- Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 3. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in 07318 Saalfeld, Markt 6, Großer Saal und Foyer, 2. OG und Schulungsraum, 3.OG zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahl-



briefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Saalfeld, 16. September 2017
Die Gemeindebehörde

Matthias Graul
Bürgermeister

Mitteilung zur Repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2017

In der Stadt Saalfeld/Saale wurde 1 Urnenwahlbezirk ausgewählt, der an der repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2017 teilnimmt. Es handelt sich dabei um den **Wahlbezirk 5**, Wahllokal Gerätehaus FFw Saalfeld-Mitte, Beulwitzer Straße 7

In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind, verwendet. Die Aufdrucke sind so gestaltet, dass Rückschlüsse auf das Wahlverhalten nicht möglich sind. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WstatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen

Matthias Graul
Bürgermeister

Bekanntmachung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Absatz 1 BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. SLF V41 „Flurstück 4226/8, Zum Eckardtsanger in Saalfeld“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 23.08.2017 unter Beschlussnummer 112/2017 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. SLF V41 „Flurstück 4226/8, Zum Eckardtsanger in Saalfeld“ gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier dreigeschossiger Wohngebäude mit jeweils sechs Wohneinheiten, sowie die dazugehörigen Erschließungswege, Garagen, Stellplätzen und Gärten.

Dieser Vorentwurf, dessen Begründung, Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 21.07.2017 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im

Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungssamt, Zimmer 1.33, für die Dauer eines Monats von

- Montag, dem 25.09.2017 bis einschließlich
- Donnerstag, dem 26.10.2017

Zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Bezüglich der umweltbezogenen Informationen stehen zum jetzigen Zeitpunkt bereits der im Grünordnungsplan inbegriffene Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung [1], sowie das für das Vorhaben erarbeitete Schallschutzgutachten [2] zur Verfügung. In diesen Dokumenten sind Aussagen zu den folgenden Themenblöcken enthalten:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt: [1]

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bestandssituation, natürliche Bodenarten, Geologie, Flächennutzung, Bodenversiegelung, Schutz des Lokalklimas und der Luft, Bepflanzung, Biotope, Lebensräume von Fledermäusen, Vögeln und Insekten, Wasserschutzgebiete, Oberflächen-, Grund- und Niederschlagswasser, Auswirkungen der Planung

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen: [2]

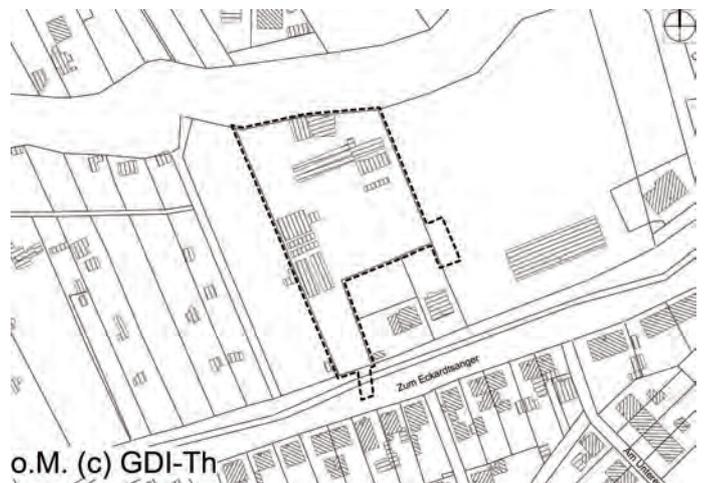
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lärmimmissionen durch die benachbarten Sport- und Freizeitanlage, Schallschutzmaßnahmen

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter: [1]

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Orts- und Landschaftsbild, Auswirkungen der Planung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. SLF V41 „Flurstück 4226/8, Zum Eckardtsanger in Saalfeld“ unberücksichtigt bleiben.

Die unten stehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. SLF V41 „Flurstück 4226/8, Zum Eckardtsanger in Saalfeld“ dar und dient nur der allgemeinen Information.



Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe



der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saalfeld/Saale, den 16.09.2017
Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen, Teilflächen von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Saalfeld/Saale

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des Stadtratsbeschlusses Nr. 109/2017 vom 23. August 2017 werden folgende Verkehrsflächen öffentlich gewidmet:

1. a. **Bushaltestelle Auf dem Graben** (Flurstück 846/24 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - b. **Teilfläche Neumühlenweg** (Flurstücke 3127/4, 3120/10 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - c. **Teilfläche An der Bahn** (Flurstücke 71/7, Teilfläche 69/6, 59/7 – Gemarkung Köditz)
 - d. **Teilfläche Kapellenstraße** (Flurstück 2870/216 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - e. **Teilfläche Carl-Zeiss-Straße** (Flurstücke Teilfläche 1409/67, Teilfläche 5270/5, Teilfläche 5167/10 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - f. **Teilfläche Friedhofstraße** (Flurstück 4275/12 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - g. **Teilfläche Sandgrubenweg** (Flurstücke Teilfläche 1868/14, Teilfläche 1864/1 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - h. **Teilfläche Mittelweg** (Flurstück Teilfläche 1704/16 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - i. **Teilfläche Kelzstraße** (Flurstück Teilfläche 2953/13 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - j. **Teilfläche Pöbnecker Straße** (Flurstücke Teilfläche 2116/28, 1574/22, 1575/13, Teilfläche 1574/29, Teilfläche 2091/7, 2091/8 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - k. Verbindungsweg zwischen Eisenstraße und Pöbnecker Straße (Flurstück Teilfläche 1540/14 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - l. Teilfläche P+R Kulmbacher Straße (Flurstücke 1499/14, 1493/10, 1493/12 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
 - m. **Teilfläche Rasenweg** (Flurstücke 158/9, 154/11, 156/6, 164/12, TF 154/13 – Gemarkung Gorndorf)
 - n. **Treppenanlage zwischen Feuerwehrparkplatz und Friedensstraße** (Flurstück Teilfläche 4308/7 – Gemarkung Saalfeld/Saale)
2. Die unter Punkt 1 genannten Verkehrsflächen werden nach § 3 ThürStrG als **öffentliche Gemeindestraßen** eingestuft.

Widmungsbeschränkungen:

- a. Nur für den Fußgängerverkehr zulässig
 - b. bis j. Keine
 - k. Nur für den Fußgängerverkehr zulässig
 - l. Flurstück 1499/4 ist nur für den Fußgängerverkehr zulässig
 - m. Keine
 - n. Nur für den Fußgängerverkehr zulässig
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“, Teil Stadt Saalfeld/Saale, wirksam.
 4. Der Widmungsbeschluss, seine Begründung und Anlagen können während der Sprechzeiten am

Montag, Mittwoch, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
- in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 bei Frau Tänzler eingesehen werden.
5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift während der o. g. Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Widerspruch erhoben werden.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, 16.09.2017

Matthias Graul
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über die Einziehung von Straßen im Stadtgebiet Saalfeld/Saale

Gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des Stadtratsbeschlusses Nr. 106/2017 vom 23. August 2017 wird folgende Verkehrsfläche eingezogen:

3. Teilfläche der Flurstücke 3016/17 in der Brunnenstraße und 3016/7 in der Zetkinstraße
4. Die unter Punkt 1 genannte Verkehrsfläche wird nach § 8 ThürStrG als Gemeindestraße eingezogen.
6. Die Einziehung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“, Teil Stadt Saalfeld/Saale, wirksam.
7. Der Einziehungsbeschluss, seine Begründung und Anlagen können während der Sprechzeiten am

Montag, Mittwoch, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 bei Frau Tänzler eingesehen werden.



8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift während der o. g. Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Widerspruch erhoben werden.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, 16.09.2017

Matthias Graul
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung
über die Einziehung von Straßen im Stadtgebiet Saalfeld/Saale**

Gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des Stadtratsbeschlusses Nr. 107/2017 vom 23. August 2017 werden folgende Verkehrsflächen eingezogen:

- 5. Zwei Teilflächen des Flurstückes Nr. 7183/437 (Park- und Grünflächen) in einer Nebenstraße der Albert-Schweitzer-Straße
- 6. Die unter Punkt 1 genannten Verkehrsflächen werden nach § 8 ThürStrG als Gemeindestraße eingezogen.
- 9. Die Einziehung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“, Teil Stadt Saalfeld/Saale, wirksam.
- 10. Der Einziehungsbeschluss, seine Begründung und Anlagen können während der Sprechzeiten am

Montag, Mittwoch, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 bei Frau Tänzer eingesehen werden.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift während der o. g. Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Widerspruch erhoben werden.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, 16.09.2017

Matthias Graul
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Meldebehörde befugt Daten an andere Stellen zu übermitteln. In den nachfolgend genannten Fällen haben Sie das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Auf die Mög-

lichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren haben die Meldebehörden gemäß den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG die Einwohner einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.

- 1. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten
 - a. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
 - b. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
 - c. an Adressbuchverlage
 widersprechen kann.
- 2. Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz –SG) an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
- 3. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige nicht Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich an die

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Bürgerservice
Markt 6
07318 Saalfeld/Saale

zu richten.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Stadt Saalfeld/Saale darum, das Formular „Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ zu verwenden. Formulare erhalten Sie direkt im Bürgerservice der Stadt Saalfeld/Saale und können auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale (www.saalfeld.de) abgerufen werden. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgerservice der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Ausschreibung der Standplätze für die Saalfelder Montagsmärkte

am 05.02., 05.03., 09.04., 07.05., 04.06., 02.07., 06.08., 10.09., 01.10. und 05.11.2018

Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt zur Besetzung des Saalfelder Montagsmarktes folgende Standplätze aus:

		Anzahl der zu vergebenden Marktstände	Standgröße in lfd. m Frontlänge, max. Standtiefe 3 m
Warengruppe 1	regionale Bauernprodukte (Selbsterzeuger)	2	2 x 2 m



Warengruppe 2	Imbissstände	2	
	Gulaschkanone	1	4 m
	sonstige Imbissstände	1	6 m
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln	5	
	Fleisch- und Wurstwaren	2	2 x 3 m
	Milch, Milchprodukte, Käse	1	4 m
	Tee und Gewürze	1	5 m
	Süßwaren	1	4 m
Warengruppe 4	Haushaltstextilien	5	
	Gardinen	1	14 m
	Hand- und Tischtücher, Bettwäsche	4	2 x 4 m 1 x 5 m 1 x 7 m
Warengruppe 5	Textilien und Oberbekleidung	20	
	Damen- und Herrenoberbekleidung	9	1 x 4 m 4 x 6 m 2 x 7 m 1 x 8 m 1 x 10 m
	Kinderbekleidung	2	2 x 4 m
	Unter-, Nachtwäsche und Miederwaren	7	2 x 4 m 1 x 6 m 2 x 7 m 1 x 8 m 1 x 10 m
	Strümpfe und Socken	1	6 m
	Arbeitsbekleidung	1	8 m
Warengruppe 6	Taschen, Schuhe, Lederwaren, Modeschmuck und Accessoires	11	
	Schuhe	4	1 x 3 m 1 x 5 m 2 x 7 m
	Kinderschuhe	1	6 m
	Uhren und (Mode)Schmuck, Accessoires	3	1 x 3 m 2 x 4 m
	Taschen und Lederwaren	2	1 x 5 m 1 x 8 m
	Lederpflege	1	1 m
Warengruppe 7	Haushaltswaren, Glas und Porzellan	5	
	Haushaltswaren	2	1 x 8 m
	Kurzwaren	1	7 m
	Staubsauger	1	4 m
	Töpfe und Pfannen	1	6 m
Warengruppe 8	Sonstiges	14	
	Holzwaren und Holzspielzeug	1	6 m
	Fellwaren	2	2 x 6 m
	Tonträger	2	2 x 3 m
	Korbwaren	2	1 x 5 m 1 x 3 m

	Geschenkartikel	3	1 x 3 m 1 x 4 m
	Gesundheitspflege	1	6 m
	Stahlwaren	1	3 m
	Sonstige	2	2 x 2 m

Die für die Bewerbung benötigten Formulare erhalten Sie im Internet unter www.saalfeld.de oder in der Gewerbeabteilung, Markt 6, Zi. 2.04, 07318 Saalfeld/Saale. Die Bewerbungen sind bis spätestens 30. November 2017 in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Ordnungsamt-Gewerbeabteilung einzureichen.

Ausschreibung der Standplätze für den Saalfelder Wochenmarkt im Zeitraum vom 09.01.2018 bis 29.12.2018

Die Durchführung des Saalfelder Wochenmarktes richtet sich nach den Bestimmungen der Saalfelder Marktordnung. Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt zur Besetzung des Saalfelder Wochenmarktes folgende Standplätze aus:

Warengruppe 1	regionale Bauernprodukte	
	Selbsterzeuger	7 Standplätze
	gärtnerische Erzeugnisse	7 Standplätze
Warengruppe 2	Imbissstände	
	Grillhähnchen	1 Standplatz
	Gulaschkanone	1 Standplatz
	Eis	1 Standplatz
	Sonstige	3 Standplätze
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln	
	Fleisch- und Wurstwaren	3 Standplätze
	Geflügel/Kaninchen	3 Standplätze
	Fisch	2 Standplätze
	Teig- und Backwaren	2 Standplätze
	Obst und Gemüse	3 Standplätze
	Milch, Milchprodukte, Käse	2 Standplätze
	Tee und Gewürze	2 Standplätze
	Sonstige	2 Standplätze

Die für die Bewerbung benötigten Formulare erhalten Sie im Internet unter www.saalfeld.de oder in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Gewerbeabteilung, Markt 6, Zi. 2.04, 07318 Saalfeld/Saale.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 30. November 2017 in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Ordnungsamt-Gewerbeabteilung einzureichen.



Ausschreibung Kiosk im Saalfelder Freibad ab der Saison 2018

Die Saalfelder Bäder GmbH schreibt für die Saison 2018 im städtischen Freibad Saalfeld/Saale die gastronomische Versorgungseinrichtung aus.

Ein Geschäftsraummietvertrag wird zunächst für eine Saison abgeschlossen. Die Saalfelder Bäder GmbH ist aber an einer dauerhaften Vermietung interessiert.



Es handelt sich um einen Kiosk mit einem Verkaufsraum, welcher mit einer Küche ausgestattet werden kann, einem Lagerraum und einer Personaltoilette. Neben der Bewirtschaftung der Räume ist eine Terrassenbewirtschaftung vorgesehen.

Auf der wunderschönen Anlage begrüßen wir jährlich durchschnittlich ca. 40 000 Badegäste. Für die gastronomische Versorgungseinrichtung suchen wir einen Mieter, der sich eigenverantwortlich um das leibliche Wohl unserer Badegäste kümmert. Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kiosks müssen an die Öffnungszeiten des Freibades angepasst werden.

Folgende Rahmenbedingungen werden vorgegeben:

- Versorgung der Badegäste mit einem ansprechenden, abwechslungsreichen, saisonalen Angebot an Speisen und Getränken.
- gaststättenrechtliche Voraussetzungen des oder der Pächter
- zuverlässige und freundliche Persönlichkeit – möglichst mit einschlägiger Erfahrung im Gaststättengewerbe.

Für weitere Informationen oder der Vereinbarung eines Besichtigungstermins vor Ort wenden Sie sich bitte an die Saalfelder Bäder GmbH, Herrn Thomas Säuberlich, Tel.-Nr. 03671/598-315.

Aus den Bewerbungsunterlagen sollte eine konzeptionelle Vorstellung unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen ersichtlich sein. Die Bewerbungen sind bis zum 31.10.2017 in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Erste Beigeordnete Bettina Fiedler, Markt 1, 07318 Saalfeld einzureichen.

Saalfelder Weihnachtsmarkt 2017

Interessenbekundung Standplätze

Für die Durchführung des Saalfelder Weihnachtsmarktes 2017 in der historischen Innenstadt vom 30.11. – 20.12.2017 werden noch Standbetreiber für folgende Anbietergruppen (**keine Gastronomie und Versorgung**) gesucht:

Kunsthandwerk, Töpferwaren, weihnachtstypische Erzeugnisse, Holzschnitzwaren, Advents-, Weihnachts- und Christbaumschmuck, Lametta, Weihnachtsbaumständer und -beleuchtung, Handwerker mit Vorführung, Kerzen, Gewürze, Tee, Imkereierzeugnisse, Spielwaren, Glas-, Porzellan-, Keramik-, Kristall-, Messing-, Kupfer-, Zinn- und Stahlwaren, Holz-, Kork- und Korbwaren (außer Möbel), kunstgewerbliche Kleinartikel, Fellkleinwaren, Modeschmuck, Mineralien, Adventsgestecke, -kränze, Kunst- und Trockenblumen, weihnachtstypische Musik-CDs und DVDs. Bevorzugt werden Händler mit typisch traditionellem, weihnachtlichem Sortiment sowie Gewerbetreibende, die während des Marktes handwerkliche Tätigkeiten verrichten (z. B. Holzschnitzer, Glasbläser, Töpfer, Klöppeln, Kerzenziehen, Gravieren, Schleifen). Interessenten können Ihre Bewerbung schriftlich oder per E-Mail bis zum 30.09.2017 an die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Kommunikation und Marketing, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale oder info@stadt-saalfeld.de senden. Nähere Auskünfte erteilt Hanjörg Bock (03671/598374, stadtmarketing@stadt-saalfeld.de). Bewerber mit eigenen Ständen bzw. Hütten werden bevorzugt berücksichtigt.

Beteiligungsmöglichkeiten für Schulen, Vereine und Initiativen

Der diesjährige Weihnachtsmarkt öffnet im Zeitraum 30.11. bis 20.12.2017 seine Pforten zu den nachfolgenden Zeiten

Montag – Sonnabend	jeweils 11 - 19 Uhr Imbiss & Glühwein bis 20 Uhr
Sonntag	jeweils 12 - 19 Uhr alle Teilnehmer

Der Weihnachtsmarkt soll in den nächsten Jahren schrittweise für Kinder, Jugendliche und Familien attraktiver werden. Neu ist seit 2016 eine Eislauffläche auf dem Markt. Neben den Verkaufsangeboten sollen auch kulturelle Beiträge, Bastelangebote und ein Weihnachtsmannbriefkasten weihnachtliches Flair zaubern. Wir sind offen für weitere Ideen, Anregungen und sachliche Kritiken. Wir laden Sie ein, mitzutun und mitzugestalten.

Es wird eine Hütte 2 x 3 Meter Hütte für Saalfelder Schulen, Vereine und Initiativen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie erhalten damit die Gelegenheit, eigene kleine Produkte zu veräußern und unterschiedliche Beschäftigungen anzubieten.

Bedingungen für die Nutzung sind, dass a) Sie gemeinnützige Ziele verfolgen und b) steuerrechtliche Bedingungen beachten und die Erlöse einem guten Zweck zukommen. Beim etwaigen Verkauf von verpackten Lebensmitteln weisen wir darauf hin, dass Sie für die Einhaltung der hygienischen Vorschriften und Standards bei der Fertigung und beim Verkauf selbst verantwortlich sind. Die Hütte erfüllt nicht die erforderlichen Standards zum Kochen oder Backen. Besonders wichtig ist uns, dass in der Hütte ein Basteangebot für Kinder angeboten wird.

Falls Sie Interesse haben, den Saalfelder Weihnachtsmarkt tage- oder stundenweise mitzugestalten und zu bereichern, dann bitten wir um Ihre konkrete Rückmeldung bis zum 15.10.2017 an die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Amt für Jugendarbeit/Sport/Soziales (Telefon: 03671/598318, E-Mail: jugendarbeit@stadt-saalfeld.de).

Ausbildungsplätze zum 1. September 2018 der Stadtverwaltungen Saalfeld/Saale und Rudolstadt

Wir bieten zukunftsorientierte und anspruchsvolle Ausbildungsplätze in unseren modernen öffentlichen Verwaltungen und suchen vorrangig Schulabgänger/innen, die engagiert, zielstrebig, aufgeschlossen und teamfähig sind, für folgende Ausbildungsberufe:

5 Verwaltungsfachangestellte/r

- Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung -

Zugangsvoraussetzungen:

- mindestens guter Realschulabschluss,
- Interesse für Verwaltungsabläufe und Modernisierung der Dienstleistungsorganisation Verwaltung

Ausbildungsbehörde:

- Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
- Stadtverwaltung Rudolstadt

2 Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste

- Fachrichtung Bibliothek und Archiv -

Zugangsvoraussetzungen:

- mindestens guter Realschulabschluss,
- Interesse am Beschaffen, Erfassen und
- Sichern von Medien, Informationen und
- Daten, Beratung und Betreuung von Kunden und Benutzern

Ausbildungsbehörde:

- Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
- Stadtverwaltung Rudolstadt

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung sind wir bestrebt, Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung zu bieten. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung oder Online-Bewerbung richten Sie bitte bis



zum 31. Oktober 2017 an die

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale	oder	Stadtverwaltung Rudolstadt
Personalabteilung		Fachdienst Personal
Markt 1		Markt 7
07318 Saalfeld/Saale		07407 Rudolstadt
personalabteilung@stadt-saalfeld.de		personal@rudolstadt.de

Die Bewerbungsunterlagen werden gleichermaßen in den Stadtverwaltungen Saalfeld/Saale und Rudolstadt berücksichtigt, so dass eine Doppelbewerbung nicht erforderlich ist. Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen können Bewerbungen in Kopie ohne Bewerbungsmappen eingereicht werden. Diese werden dann nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Chalupka	Ludwig
Personalreferentin	Fachdienstleiterin Personal
Stadt Saalfeld/Saale	Stadt Rudolstadt

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Neue Stadt-App „Saalfeld/Saale“

Die BVB-Verlagsgesellschaft aus Nordhorn erarbeitet mit der Stadt Saalfeld/Saale eine dynamische App, die ausführliche Informationen über den Ort und die Umgebung, einen Rathaus-Wegweiser, Hinweise zu Sehenswürdigkeiten, interessante Kultur-, Freizeit- und Sportangebote sowie aktuelle Nachrichten umfasst. Die Verlagsmitarbeiter können ein Empfehlungsschreiben des Bürgermeisters vorweisen.

Führungen & Feengrotten

Sa 16.09./ 30.09.2017, 18 Uhr, **Bierkellerführung***
Erlebnisführung durch zwei ehemalige Saalfelder Bierkeller mit Verkostung und kleiner Vesper

Sa 16.09.2017, 19 Uhr, **Wenn die Fee den Bergmann trifft***

Sa 23.09./ 07.10.2017, 21 Uhr, **Nachtschwärmerei***
Nächtliche Erlebnisstadtführung mit Orgelspiel in der Johanniskirche

Sa 07.10.2017, 14 Uhr, **Mit dem Förster unterwegs***
Familienwanderung

Fr 13.10.2017, 18 Uhr, **Schraubenfabrik**
Führung durch die Schraubenfabrik Graba

Sa 14.10.2017, 18 Uhr, **Schmaus und Geschichten***
Kulinarische Stadtführung mit Verkostung Saalfelder Spezialitäten

* Mit Voranmeldung. Kontakt: Tourist-Information, 03671/522181

Veranstaltungen der Bibliothek

19.09.2017, 19 Uhr, **Brottasche, Turnbeutel, Rechenschieber – Thüringer Schulgeschichten aus dem 20. Jahrhundert**
Der Taschenrechner hieß früher „Rechenschieber“, der Schulrucksack „Ranzen“ und das Frühstück steckte in der Brottasche, die vorm Bauch baumel-

te. Wendungen in der Gesellschaftsordnung stellten auch Schüler stets vor neue Herausforderungen, nicht nur bezüglich der erlernten Grußformeln. Man lernte das Einmaleins in Mathe und die Hierarchie-Regeln im Schulbus. Und erinnert sich an die Jugendweiheschuhe, die Einträge im Poesie-Album oder im Klassenbuch ... 27 Geschichten von 19 Thüringer Autoren aus acht Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts
Bibliothek Saalfeld, Markt 7 – gelesen von Sieglinde Mörtel

27.09.2017, 10 Uhr, **Thüringische Puppenspielwoche**
Marionettentheater Dombrowsky „Rumpelstilzchen“ (ab 4 Jahren)
Bibliothek Saalfeld, Markt 7

28.09.2017, 10 Uhr **Erfreuliches Theater Erfurt „Rotkäppchen“**
(ab 4 Jahren)
Bibliothek Gorndorf, A.-Schweitzer-Straße 132

05.10.2017, 10 Uhr, **Gespensterparty mit Kamischibai-Theater (ab 5 Jahren)**
Auf der alten Burg Hirsberg erwacht Hugo vom Topfe. Er ist mit 963 Jahren der Greis unter den Gespenstern. Zusammen mit drei anderen Gespenstern hat er die ehrenvolle Aufgabe, alles für die Gespensterparty vorzubereiten. Ob die vier mit ihren Vorbereitungen rechtzeitig fertig werden, bevor mit dem Gongschlag um Mitternacht die Gäste eintrudeln?
Bibliothek Saalfeld, Markt 7
Weiterer Termin: 10.10.2017, 10 Uhr, Bibliothek Gorndorf, A.-Schweitzer-Straße 132

10.10.2017, 16 Uhr, **Vorhang zu!**
Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten (bis 7 Jahre)
Bibliothek Saalfeld, Markt 7

12.10.2017, 11 Uhr, **Leserattenfest**
Anna Ruh stellt ihr Buch „Mount-Caravan“ vor
Bibliothek Saalfeld, Markt 7

ThueBibNet – die virtuelle Zweigstelle der Bibliothek

Haben Sie einen gültigen Bibliotheksausweis und Internetanschluss? Dann können Sie als zusätzlichen Service die Onleihe der Saalfelder Bibliothek nutzen. Dort steht Ihnen eine große Auswahl an digitalen Medien im Verbund des Thüringer Bibliotheksnetzes (ThueBIBNet) zum Herunterladen zur Verfügung. Über die Rückgabe müssen Sie sich keine Gedanken machen. Nach Ablauf der Leihfrist stehen die entliehenen Titel wieder automatisch den anderen Nutzern zur Verfügung. Mahngebühren können nicht entstehen. Und das Beste: Die virtuelle Zweigstelle ist rund um die Uhr geöffnet. Hilfestellungen zur Benutzung der Onleihe finden Sie auf der Website des ThueBibNet unter dem Menüpunkt "Hilfe". Das gesamte Angebot und weitere Infos unter thuebibnet.de

Was macht eigentlich ein FaMI?

Der Beruf des Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FaMI) ist so vielseitig, dass man sich schwer etwas darunter vorstellen kann. Deswegen stellten wir zwei Personen, die es wissen müssen, ein paar Fragen: Katrin Dressel (KD) und Tobias Gorf (TG). Beide erlernten diesen Beruf in der Saalfelder Stadtverwaltung und arbeiten heute im städtischen Museum/Archiv bzw. in der Stadtbibliothek.

Beide seid ihr vorwiegend im Archiv im Einsatz. Was zeichnet euren Arbeitsalltag aus?

TG: Zunächst beantworten wir Anfragen von Bürgern, die Informationen über sich oder Verwandte suchen – sei es schriftlich oder im direkten Bürgerkontakt. Mit zunehmender Tendenz erhalten wir auch Anfragen von



Nachlassgerichten zur Klärung von Erbfällen. Hier arbeiten wir dann eng mit Standesamt und Bürgerservice zusammen.

KD: Hinzukommen Aktenübernahmen von anderen Abteilungen sowie Vernichtung von Aktenmaterial und Öffentlichkeitsarbeit.

Drei Jahre habt ihr in Saalfeld und Sondershausen den Beruf erlernt. Wie war eure Ausbildungszeit?

KD: Die Ausbildungszeit war cool und sehr abwechslungsreich. Zudem auch spannend, da man alle Fachrichtungen* mit kennengelernt hat.

TG: Richtig, man legt sich zwar auf eine Fachrichtung fest, aber es bleibt die Option, sich später einer anderen Fachrichtung zu widmen oder in einer anderen weiterzuentwickeln, selbst vom Öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft oder hin zu Medien und Rundfunk.

KD: Jedoch bietet die Stadt als zuverlässiger Arbeitgeber eine gute Zukunft. Allein schon beim Stichwort „Work-Life-Balance“.

Würdet ihre eure Ausbildung einem guten Freund weiterempfehlen.

TG: Ja, in jedem Fall.

KD: Ja. Ich finde es übrigens toll, alte Schriftsprache lesen zu können. Ein echter Vorteil.

Verbindet ihr mit eurem Beruf den Begriff „Spaß“?

TG: Ja, allein schon wegen der Kollegen. Aber auch wegen den vielen Veranstaltungen, die wir neben unserer eigentlichen Tätigkeit mit begleiten können.

KD: Vor allem ist es interessant. Wir sind nicht nur auf Akten und Archiv fixiert bzw. sitzen im Büro fest. Vielmehr sind wir auch für die Stadt oder die Bibliothek im Einsatz. Vielseitigkeit wird großgeschrieben.

TG: Selbst Facebook ist aus unserem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken.

Das Interview führte Pressesprecher Christopher Mielke.

*Anmerkung der Redaktion: Es existieren die fünf Fachrichtungen Archiv | Bibliothek | Information und Dokumentation | Bildagentur | Medizinische Dokumentation.

Drei neue Fahrzeuge für die Straßenreinigung Bauhof nutzt Integrationsförderung

Mit dem Sommerende verfügt Saalfelds Bauhof über drei neue Fahrzeuge: einen VW Caddy zur Reinigung von Wegen und Parkanlagen im Innen- und Außenbereich, einen Ford Transit K1 für die Papierkorbentleerung sowie einen Kleintraktor Kubota, der vielseitig insbesondere für Winterdienst und Laubbeseitigung eingesetzt wird.

„Das Besondere an Caddy und Kleintraktor ist, dass diese im Rahmen der Integrationsförderung nach SGB IX für Bauhofmitarbeiter mit Schwerbehin-

derung beschafft worden sind. Dadurch erfuhren deren Arbeitsplätze eine entsprechende Anpassung“, erläutert Werkleiter Marco Schlegel. Beispielsweise konnte ein Straßenbauer gesundheitsbedingt nicht mehr im Fachbereich Straßenbau eingesetzt werden und wurde in die Straßenreinigung versetzt. Im Rahmen der Mitarbeiterfürsorge war dessen Arbeitsplatz an spezielle Bedürfnisse anzupassen. „Hierfür gibt es entsprechende Fördermittel des Integrationsamtes. In der Vergangenheit haben wir dies bereits für Büromitarbeiter öfters realisiert. Im technischen Bereich war es ein Novum. Die beiden Fahrzeuge sind die ersten und einzigen, die bisher über die Förderung beschafft werden konnten“, freut sich Personalreferentin Kati Chalupka.

Die Idee hierzu hatte Schlegel, aus seiner langjährigen Berufserfahrung heraus, selbst. Im September 2016 fanden hierzu erste Gespräche mit dem Integrationsamt statt. Unter Mitwirkung von Personalabteilung, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung folgten im November die Anträge. Im Frühjahr gingen die Fördermittelbescheide ein, sodass Ausschreibung und Beschaffung im Sommer erfolgten. „Der K1 wurde regulär ersatzbeschafft. Jetzt sind insgesamt drei Fahrzeuge dieser Art im Stadtgebiet unterwegs“, so Schlegel.



Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sticht nicht zum ersten Mal mit ihrem Engagement für Mitarbeiter mit Behinderung heraus. Im Jahr 2015 erhielt die Saalfelder Stadtverwaltung aus den Händen von Thüringens Sozialministerin Heike Werner in Erfurt den „Landespreis für vorbildliches Engagement für Menschen mit Behinderung“ in der Kategorie „Öffentliche Arbeitgeber“ und damit eine Auszeichnung für die Einführung eines „herausragenden Betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM).

Städtischer Bauhof mit 20-jährigem Jubiläum

Mit einer kleinen Feierstunde beging der Bauhof zudem im August sein 20-jähriges Bestehen am jetzigen Standort. Am 14. Juni 1997 wurde das Objekt in der Remschützer Straße offiziell in Betrieb genommen – zunächst als Regiebetrieb und ab 2000 als städtischer Eigenbetrieb. Hauptauftraggeber ist nach wie vor die Stadt, besonders die Bereiche Tiefbauamt, Hochbauamt, Ordnungsamt und Stadtmarketing.

Untergliedert ist der Bauhof seit 2016 in die vier Fachbereiche Straßenbau (vorwiegend Instandsetzung, Beschilderung und Reinigung Straßenentwässerung), Straßenbeleuchtung (Instandsetzung, Wartung und Neubau), Straßenreinigung und Grünflächenpflege.

Verkehrsfreigabe Arvid Harnack-Straße

Ende August wurde die Oberritzer Arvid Harnack-Straße, eine Gemeinschaftsbaumaßnahme von ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Saalfelder Energienetze GmbH, Deutsche Telekom und Stadt Saalfeld/Saale nach 17 Monaten Bauzeit wieder für den Verkehr freigegeben.



Im Zeitraum April 2016 bis August 2017 wurden 640 m Abwasserkanal, 525 m Regenwasserkanal, 790 m Trinkwasserleitung, 1 900 qm Asphaltsteinbau (Fahrbahnneubau), 550 lfm Elt-Kabel-Verlegung und 300 m Kabel der Deutschen Telekom gebaut bzw. verlegt. Zudem sind vier Stützmauern und die Straßenbeleuchtung (15 Leuchtpunkte + Verkabelung) errichtet worden.

Die Kosten beliefen sich auf insgesamt ca. 1,3 Mio. Euro. Davon betrug der städtische Eigenanteil 590 000 Euro.

Spendenaufwurf für Saalfelder Drachen

Mit großer Betroffenheit – nicht nur in den sozialen Medien – wurde im Februar dieses Jahres auf die Beschädigung des legendären Saalfelder Drachen an der Niederen Köditzgasse reagiert. Von Wut über Anteilnahme bis hin zu Zuversicht reichten die Meinungen.

„Viele Saalfelder verbinden mit diesem einzigartigen Spielobjekt schöne Erinnerungen. Umso betrüblicher war diese böse Tat. Erfreulich war jedoch, dass schnell nach dem Geschehen von Reparatur mit Spenden die Rede war“, sagt Frank Bock vom SB Grünflächen des städtischen Tiefbauamtes. Einer der ersten Interessenten war MdL Maik Kowalleck. Daher plant die Stadtverwaltung weiterhin, alle Köpfe zu restaurieren und insgesamt den Drachen vollständig aufzuarbeiten. Ebenso wird einer neuer, sicherer Standplatz geprüft.

Mittlerweile liegen die Kostenangebote für eine komplette Drachensanierung, nicht nur Reparatur, vor. Der Finanzbedarf wird mit ca. 11 000 Euro beziffert. „Da wir eine solche Summe nicht in der Haushaltsansatz für Spielgeräteersatz eingestellt haben, gestaltet sich ein Spendenaufwurf sinnvoll, um das Projekt gelingen zu lassen“, so Bock.

Wer dem alten Drachen zu neuem Feuer verhelfen will, dessen Spende ist herzlich willkommen unter

IBAN: DE82 8305 0303 0000 0000 60

BIC: HELADEF1SAR

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Kontoinhaber: Stadt Saalfeld/Saale

cod. Zahlungsgrund: 4.3663.0001, Verwahrgeld – Saalfelder Drachen

Die Möglichkeit der Spendenbescheinigung besteht.

Der Weg über ein Verwahrgeldkonto bei der Stadt und nicht über ein gesondertes Spendenkonto wurde aus zwei Gründen gewählt:

1. Zum einen ist die Einrichtung eines separaten Spendenkontos mit Kontoführungsgebühren verbunden, die zu Lasten der Spenden gehen würden.
2. Ein gebührenfreies Verwahrgeldkonto schafft die gleiche Transparenz wie ein Spendenkonto sowie - die ansonsten erschwerte - Möglichkeit einer Mittelübertragung ins Folgejahr.

„Das Engagement der Drachenpaten wird entsprechend öffentlich gewürdigt“, verspricht Bürgermeister Matthias Graul.

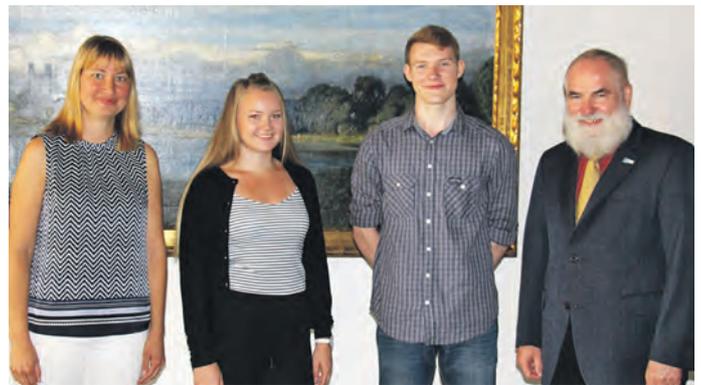
Stellenausschreibung



Viele Menschen besuchen uns täglich, um in unseren Einrichtungen ihre Freizeit zu verbringen und einfach mal abzuschalten. Hierzu ist es notwendig, dass alle Anlagen perfekt funktionieren und für entsprechende Sicherheit gesorgt wird. Hierzu suchen wir Sie, damit Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen.

Die Saalfelder Bäder GmbH schreibt ab sofort für die Schwimmhalle und das Freibad in Saalfeld/Saale **eine/n Mitarbeiter/in Bäder** unbefristet in Vollzeit aus. Nähere Informationen unter www.saalfeld.de (Aktuelles | Stellenausschreibungen).

Neue Auszubildende im Saalfelder Rathaus



Mit dem neuen Ausbildungsjahr sind zwei neue Gesichter in der Saalfelder Stadtverwaltung anzutreffen: Laura Fruhstorfer (18) und Henry Rahn (18). Beide begannen ihre Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten – Fruhstorfer mit zweijähriger und Rahn mit dreijähriger Ausbildungszeit.

Bürgermeister Matthias Graul begrüßte die „Neuen“ und wünschte ihnen „viel Glück, eine erfolgreiche Ausbildung sowie ein gedeihliches Miteinander zum Wohl der Stadt.“ Ausbildungsleiterin Kati Chalupka erläuterte im Anschluss die Entwicklungsmöglichkeiten. Der Tag schloss mit einem Rundgang durch die Ämter der Verwaltung.

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist in Sachen Ausbildung seit Jahren erfolgreich unterwegs. Seit 1992 wurden knapp 100 Ausbildungsverträge abgeschlossen. Jeder Auszubildende schloss bisher zudem mit dem ersten Prüfungsversuch ab.

Noch bis 31. Oktober 2017 können sich Interessierte für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten sowie zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste für das Ausbildungsjahr 2018 bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale (vgl. S19) bewerben.

Wir trauern um den langjährigen Feuerwehrkameraden

Peter Bernhardt

Mit seinem über Jahrzehnte währenden Engagement im abwehrenden Brandschutz der Freiwilligen Feuerwehr Aue am Berg erwarb er sich bleibende Verdienste.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

Kai-Uwe Koch
Leiter Ordnungsamt

Andreas Schüner
Stadtbrandmeister